

Der Fall unter c. ist aber schon in der Verordnung vom 10. Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) vorgesehen, welche unter 3 Folgendes bestimmt:

„Eine solche Emeritirung (mit Bewilligung einer Sustentation vom Ertrage der Stelle) ist, außer dem Falle hohen Alters, nur als bedingt zu betrachten, so daß der Emeritirte, wenn er die Kräfte wiedererlangt, welche zu nützlicher Verwaltung eines Schulamtes erforderlich sind, gegen Gewährung seines vormaligen Einkommens zu einer anderen, der vorigen ähnlichen Schulstelle berufen, oder wenn derselbe zu deren Annahme nicht geneigt ist, die Sustentation von dem Ertrage seiner vorigen Stelle in Wegfall gebracht werden kann.“

Die Bestimmung unter d. ist ebenfalls durch Erfahrungen veranlaßt worden, welche das Ministerium des Cultus zu machen öftere Gelegenheit gehabt hat. Jüngere Lehrer von schwächlicher Körperbeschaffenheit werden bisweilen von der Arbeit in einer größeren Schule so angegriffen, daß sie ihr Amt niederlegen müssen. Nach einiger Zeit der Ruhe sehen sie sich aber wieder im Stande, Privatunterricht zu erteilen oder an Privatschulanstalten in einem kleineren Schülerkreise zu lehren, sie errichten wohl auch selbst Erziehungsanstalten, oder treten als Buchhalter, Rechnungsführer u. s. w. in Privatdienste. Das Einkommen, welches sie auf diesem Wege erwerben, übersteigt oft ihren früheren Lehrergehalt, so daß kein Grund für die Zahlung einer Pension vorhanden bleibt. Es muß daher dem Ministerio des Cultus, welches die Pensionscasse verwaltet, vorbehalten werden, in solchen Fällen die Pensionszahlung zeitweilig einzustellen.

Zu § 9.

Die Lehrer sollen zu der Pensionscasse Eintritts- und Beförderungsgelder zahlen, wie die Geistlichen nach § 5 des Gesetzes vom 19. September 1864 zu ihrem Emeritirungsfond, und auch nach denselben Sätzen. Man hat jedoch einen niedrigeren Beitragsatz von $\frac{1}{2}$ Procent für Stellen mit einem Einkommen von 250 Thalern und darunter — dergleichen bei den Geistlichen gar nicht vorkommen — angenommen und den höchsten Satz auf 2 Procent bestimmt, weil nur einige wenige Lehrerstellen mit einem Gehalte über 1000 Thaler aus gestattet sind, für diese aber eine besondere Beitragsklasse aufzustellen, um so weniger zulässig erschien, da in diesen vereinzelt Fällen auch der Betrag über 1000 Thaler nur sehr unbedeutend ist. (Vergl. die Berechnung unter © zu § 12.)

In mehreren Städten ist das Einkommen der Lehrer nicht für die einzelnen